



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde

Publikationsdatum: SHAB 07.01.2022

Zusätzliche Publikationen: KABLU 08.01.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.01.2023

Meldungsnummer: SB04-0000004196

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern

Pfändungsanzeige/-urkunde ACSK Treuhand GmbH

Schuldner:

ACSK Treuhand GmbH
CHE-343.592.059
Luzernerstrasse 88
6014 Luzern

Gläubiger:

AXA Versicherungen AG
CHE-105.788.896
General Guisan-Strasse 40
8400 Winterthur

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:

Schuldbetreibung/en Nr. 22110502 vom 20.06.2021

Forderungen:

CHF 700.00 nebst Zins zu 5 % seit 01.01.2021
Forderung mit Fälligkeit per 01.01.2021, Police 44099154, Personenversicherung
Professional
CHF 130.00
Bearbeitungsgebühren

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Dienstag, 8. Februar 2022, um 14.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Luzern, Winkelriedstrasse 14, 6003 Luzern, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: "Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen." (Art. 323 Ziff. 1 StGB) Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89ff SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Luzern vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner. Rechtsmittelbelehrung: Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; eine allfällige Beschwerde wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Kontaktstelle:

Betreibungsamt Luzern
Winkelriedstrasse 14
6003 Luzern